

6. Jahrgang

Ausgabetag 15.10.2013

Nummer: 42

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
82.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	205
83.	Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	206

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225 und der Firma Dansk Design, dürfen am Sonntag, den 04.05.2014, Sonntag, den 05.10.2014, Sonntag, den 02.11.2014 und Sonntag, den 28.12.2014 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 04.10.2013

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung bis zum 31.03.2014 den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen, mit deutscher Sprachangehörigkeit, die 2014 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Alle Personen, die der Datenübermittlung widersprechen möchten, werden hiermit aufgefordert sich umgehend **persönlich mit dem Personalausweis oder mit dem Reisepass** bei der nachstehenden Einwohnermeldeabteilung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7:30 – 16:00 Uhr
Mi. + Fr.	07:30 – 12:00 Uhr
Do.	07:30 – 18:30 Uhr

Hürth, 01.10.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Menzel
Beigeordneter